

Informationsblatt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert und in der Schweiz erwerbstätig sind



Wir schlagen Brücken

Gemeinsame Einrichtung KVG

Industriestrasse 78

CH-4600 Olten

Telefon + 41 32 625 30 09

Öffnungszeiten Mo bis Do: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr
Fr: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr

E-Mail customers@kvg.org

Website www.kvg.org

Das Informationsblatt finden Sie auf unserer Webseite (www.kvg.org/Privatpersonen/Assistance).

Inhaltsverzeichnis

1. Eintragung	2
2. Leistungsanspruch	3
3. Rechnungskontrolle	3
4. Übersicht der Leistungen	3
5. Kostenbeteiligung	5
6. Rückerstattung	6
7. Mitwirkungspflicht, Einholung von Auskünften, Schweigepflicht, Datenschutz	6
8. Ombudsstelle	7
9. Rechtsweg	7

Personen, die in Deutschland dem gesetzlichen Krankenversicherungssystem angehören und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, haben in der Schweiz Anspruch auf medizinische Behandlungen bei Krankheit, Nichtberufsunfall oder Mutterschaft. Die Gemeinsame Einrichtung nimmt für die ganze Schweiz die Anspruchsprüfung vor und koordiniert die Abrechnung der Behandlungskosten sowie die Weiterverrechnung an den zuständigen Krankenversicherer in Deutschland.

1. Eintragung

Wenn Sie Ihren Anspruch auf medizinische Behandlungen in der Schweiz geltend machen möchten, legen Sie der Gemeinsamen Einrichtung KVG die von Ihrem Krankenversicherer ausgestellte, gültige Bescheinigung S1 vor und anschliessend erhalten Sie von uns eine Versichertenkarte. Diese gilt als Nachweis der Anspruchsberechtigung gegenüber den Leistungserbringern in der Schweiz. Leistungserbringer sind Krankenhäuser, Ärzte, Physiotherapeuten etc.

Die Bescheinigung S1 deckt auch die Kosten, wenn Sie sich zum Zwecke einer medizinischen Behandlung in die Schweiz begeben.

Achtung: Die Behandlungskosten können nur dann über die Gemeinsame Einrichtung KVG abgerechnet werden, wenn die Bescheinigung S1 gültig und aktuell ist.

Ihr zuständiger Krankenversicherer wird über die Eintragung bzw. Nichteintragung informiert.

2. Leistungsanspruch

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, einer leistungsberechtigten Person aus der EU/EFTA oder aus dem UK die gleichen gesetzlichen Leistungen zu den gleichen Bedingungen wie einer in der Schweiz versicherten Person zu gewähren. Der Leistungsanspruch, die anwendbaren Tarife und die Kostenbeteiligung richten sich im Behandlungsfall deshalb nach schweizerischem Krankenversicherungsrecht.

Das schweizerische Krankenversicherungsgesetz KVG erlaubt es den Versicherten, unter den für die Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern, die für die Behandlung geeignet sind, frei zu wählen.

3. Rechnungskontrolle

Die Gemeinsamen Einrichtung KVG koordiniert für die ganze Schweiz die Anspruchsprüfung, kontrolliert die Rechnungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen und tariflichen Vereinbarungen und nimmt die Abrechnung der Behandlungskosten vor sowie anschliessend die Weiterverrechnung an den zuständigen Krankenversicherer in Deutschland.

4. Übersicht der Leistungen

Die nachfolgende Liste gibt Ihnen eine Übersicht über die Leistungen, welche aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG übernommen werden. Die Liste ist nicht abschliessend. Detaillierte Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundesamts für Gesundheit](#).

Leistung	Bemerkungen
Ambulante Behandlung	Kostenübernahme bei zugelassenen Ärzten, Chiropraktoren und Hebammen sowie nach ärztlicher Verordnung für Logopädie, Physio- und Ergotherapie, Pflegefachpersonen bzw. Organisationen der Krankenpflege zu Hause, Podologie, sowie Diabetes- und Ernährungsberatung.
Alternativen Heilmethoden (Komplementärmedizin)	Bei zugelassenen Ärzten mit anerkannter Weiterbildung in der betreffenden Behandlungsdisziplin: • Akupunktur • Anthroposophische Medizin • Arzneimitteltherapie bei Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) • Ärztliche Klassische Homöopathie • Phytotherapie
Medikamente	Ärztlich abgegebene oder verordnete Medikamente, sofern diese in der Arzneimittel- oder Spezialitätenliste für die gegebene Indikation aufgeführt sind (andere Medikamente werden nicht übernommen, auch nicht teilweise).

Mittel und Gegenstände	Ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen, wie z.B. Bandagen, Gehhilfen, Orthesen, Verbandmaterial, Inkontinenzhilfen, usw. gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL).
Zahnärztliche Behandlungen	• Kostenübernahme bei Zahnunfall, sofern keine Unfallversicherung dafür aufkommt. • Bei schwerer Erkrankung des Kausystems oder als Folge einer schweren Allgemeinerkrankung gemäss den in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) definierten Fällen.
Geburtsgebrechen	Kostenübernahme für gleiche Leistungen wie bei Krankheit, sofern die schweizerische Invalidenversicherung nicht leistungspflichtig ist.
Psychotherapie	Kostenübernahme bei ärztlicher Psychotherapie oder bei psychologischer Psychotherapie auf ärztliche Anordnung.
Laboranalysen	Ärztlich angeordnete Analysen gemäss Analysenliste.
Stationäre Behandlung in einem Spital	Kosten für Aufenthalt und Behandlung in der allgemeinen Abteilung bei ausgewiesener Spitalbedürftigkeit. Spitäler sind zugelassen, wenn sie auf der kantonalen Spitalliste mit entsprechendem Leistungsauftrag aufgeführt sind.
Medizinische Rehabilitation	Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versichers und mit ausdrücklicher Bewilligung des Vertrauensarztes. Bei stationärer Rehabilitation Kosten für Aufenthalt und Behandlung in der allgemeinen Abteilung bei ausgewiesener Spitalbedürftigkeit. Spitäler sind zugelassen, wenn sie auf der kantonalen Spitalliste mit entsprechendem Leistungsauftrag aufgeführt sind.
Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim	Kostenübernahme von Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen durch: • Pflegefachpersonen • Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause • Pflegeheimen
Badekuren	Während höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr einen täglichen Beitrag von CHF 10 an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren in zugelassenen Heilbädern sowie Kostenübernahme für Arzt, Medikamente und Physiotherapien.
Erholungskuren	Kostenübernahme für Arzt, Medikamente und Physiotherapien.

Mutterschaft	• Sieben Kontrolluntersuchungen vor der Geburt durch die Hebamme oder der Ärztin / dem Arzt sowie eine Kontrolluntersuchung nach der Geburt durch die Ärztin / dem Arzt • Zwei Ultraschallkontrollen • Kostenübernahme für die Entbindung zu Hause, in einem Spital (allgemeine Abteilung) oder Geburtshaus • Drei Stillberatungen durch Hebammen oder durch speziell in Stillberatung ausgebildete Pflegefachpersonen • Max. CHF 150 für Kurse der Geburtsvorbereitung durch Hebammen • Betreuung im Wochenbett durch die Hebamme max. 10 Hausbesuche innert 56 Tagen
Massnahmen der Prävention	Kostenübernahme für folgende Massnahmen der medizinischen Prävention: • prophylaktische Impfungen • Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten • Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes • Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten bei bestimmten Risikogruppen • Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten in der allgemeinen Bevölkerung oder einer bestimmten Altersgruppe
Gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen	Die ersten beiden Untersuchungen inklusive Krebsabstrich im Jahresintervall und danach alle drei Jahre.
Beitrag an Transportkosten	Kostenübernahme von 50% der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt: • max. CHF 500 pro Kalenderjahr für Transportkosten • max. CHF 5'000 pro Kalenderjahr für Rettungskosten

5. Kostenbeteiligung

Die Versicherten beteiligen sich an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen. Diese Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbeitrag (Franchise) und 10% der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt). Sie leisten zudem einen Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital.

- Die Franchise beträgt CHF 300 je Kalenderjahr. Für Kinder wird keine Franchise erhoben.
- Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehaltes beläuft sich auf CHF 700 für Erwachsene und CHF 350 für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Der Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital beträgt CHF 15 pro Tag, mit Ausnahme des Austrittstags, für Personen ab 25 Jahren.
- Bei Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Bei Direktzahlung der Rechnung durch die Gemeinsame Einrichtung KVG an den Leistungserbringer (tiers payant) wird die Kostenbeteiligung der versicherten Person im Nachhinein separat in Rechnung gestellt oder bei Rückerstattung an die versicherte Person (tiers garant) direkt vom Betrag abgezogen.

6. Rückerstattung

Die Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer erfolgt gemäss den unterschiedlichen kantonalen Verträgen und Tarifen entweder an die Gemeinsame Einrichtung KVG (tiers payant) oder an die versicherte Person (tiers garant).

Damit wir eine rasche und unentgeltliche Rückerstattung garantieren können, benötigen wir von Ihnen die Originalrechnung sowie Ihre vollständigen Bankangaben:

- IBAN (International Bank Account Number)
- BIC (Bank Identifier Code)
- Name und Adresse der Bank
- Kontoinhaber und Adresse

7. Mitwirkungspflicht, Einholung von Auskünften, Schweigepflicht, Datenschutz

Die Gemeinsame Einrichtung KVG untersteht den Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes über den Datenschutz (DSG), des Gesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Sie ist berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten, die sie benötigt, um die ihr nach dem KVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen (Art. 84 KVG). Der Umgang mit den Daten ist im Bearbeitungsreglement geregelt, welches Sie auf unserer Website finden ([www.kvg.org/Über uns/Corporate governance](http://www.kvg.org/Über_uns/Corporate_governance)). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht. Soweit die Abklärung Ihrer Ansprüche es erfordert sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Bei Bedarf verlangt die Gemeinsame Einrichtung KVG von Ihren behandelnden Ärzten eine genaue Diagnose und zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur zu Händen ihres Vertrauensarztes. Wünschen Sie Auskunft über Ihre Daten, welche die Gemeinsame Einrichtung KVG über Sie bearbeitet, wenden Sie sich bitte schriftlich an unseren Rechtsdienst und legen Sie einen Identitätsnachweis bei.

8. Ombudsstelle

Haben Versicherte Probleme mit ihrer Krankenversicherung, können sie die Dienste der Ombudsstelle der Krankenversicherung beanspruchen. Die Ombudsstelle befasst sich mit Fragen und Problemen, die zwischen Versicherten und Krankenversicherung auftreten.

Ombudsstelle Krankenversicherung, Morgartenstr. 9, Postfach 519, 6002 Luzern

Telefon deutsch:	+41 41 226 10 10
Telefon französisch:	+41 41 226 10 11
Telefon italienisch:	+41 41 226 10 12
Webseite:	www.om-kv.ch

9. Rechtsweg

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden. Jeder Kanton bestellt ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung.

Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat.

Anmerkungen:

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Angaben begründen keinen Rechtsanspruch. Rechtlich verbindlich sind die massgebenden Rechtserlasse (das schweizerische Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG sowie die dazugehörenden Vollzugsverordnungen und die dazu ergangene Rechtsprechung).